

# CO<sub>2</sub>-Entnahme-Verpflichtungen: vorgebrachte Einwände und ihre Entkräftung

Zusammengestellt aus fünf Jahren dokumentierter Korrespondenz mit Behörden, Staatsanwaltschaften und Ministerien (Originaldokumente je Anlage verlinkt unter [co2-entnahme.info](http://co2-entnahme.info)) · Stand: Juni 2026

## 1. „Die Betreiber haben Genehmigungen.“ (StA Kleve, Mosbach, Leipzig, Rostock, Bayreuth)

Die Legalisierungswirkung reicht nur so weit wie das Prüfprogramm — und die Behörden bestätigen selbst, dass Folgekosten nicht geprüft wurden (Nr. 2). Was nie Verfahrensgegenstand war, kann der Bescheid nicht freistellen; zivilrechtliche Haftung bleibt ohnehin unberührt (§ 14 S. 2 BImSchG; OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025).

## 2. „Kosten- und Haushaltsfragen sind kein Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.“ (RP Stuttgart, BR Köln, BR Düsseldorf — je schriftlich)

Zutreffend — und gerade deshalb kein Gegenargument: Die Ausweispflicht trifft Haushalt (§ 17 Abs. 2 BHO: „voraussichtliche Gesamtkosten“) und Bilanz (§ 249 HGB/IAS 37), nicht das BImSchG-Verfahren. Die Antwort belegt nur, dass nirgends geprüft wird.

## 3. „Keine gesetzlich anerkannte Außenverbindlichkeit gegenüber Dritten.“ (MUNV NRW, 03.06.2026)

§ 249 HGB verlangt keine einklagbare Außenverbindlichkeit — die faktische Verpflichtung genügt (st. Rspr./IDW; ebenso IAS 37.10 „constructive obligation“). Im Übrigen zirkulär: kein Gesetz → kein Ausweis → kein Handlungsdruck → kein Gesetz.

## 4. „Eine Vermögensbetreuungspflicht kommt den Genehmigungsbehörden nicht zu.“ (StA Freiburg)

Mag für die einzelne Behörde stimmen — dann liegt die Pflicht bei Haushalts-/Bilanzverantwortlichen. Alle Stellen zusammen können sie nicht \*nirgends\* liegen lassen: Die Pflicht zur Haushaltswahrheit (§§ 7, 11, 17 BHO/LHO) besteht unstreitig.

**5. „Der Emissionshandel (TEHG/EU-ETS) deckt das ab.“ (sinngemäß Düsseldorf, auch DUH 17.06.2026; Standard-Konter)**

Das Zertifikat berechtigt zur Emission — es finanziert keine Entnahme. Belegt: Der EU-ETS rechnet dauerhafte Entnahmen bis heute nicht an (die Kommission prüft eine Einbeziehung erst in einem Bericht bis 31.07.2026, Art. 30 Abs. 5a ETS-RL); sein Cap läuft um 2039 auf nahezu null Zertifikate zu — ein Mechanismus für dauerhafte Entnahme darüber hinaus fehlt; die CRCF-Verordnung (EU 2024/3012) schafft nur freiwillige Zertifizierung, keine Zahlungspflicht (BT-Drs. 21/2193). („Parkgebühr ist nicht Abschleppen.“)

**6. „Der nationale CO<sub>2</sub>-Preis (BEHG) zahlt das schon.“**

Das BEHG bepreist Brennstoffe zur Lenkung — auch hier keine Zweckbindung für Entnahme; Großfeuerungsanlagen unterliegen ohnehin dem ETS, nicht dem BEHG.

**7. „Vorhaben mit geringen klimawirksamen Emissionen sind nicht betroffen.“ (SGD Nord, Koblenz, 12/2025)**

Bestätigt im Umkehrschluss die Relevanz von Großanlagen: Die 26 Registeranlagen emittieren bis zu 2,3 Mio t/Jahr — das Gegenteil von „gering“.

**8. „Die Rechtsverordnung nach § 3b KSG kommt noch / zuständig ist später jemand.“ (Bundesregierung, BT-Drs. 21/2193; MUNV)**

Die RVO regelt die Zahlung, nicht die Entstehung: Die Pflicht entsteht mit der Emission (Budget verbraucht; BVerfG 1 BvR 2656/18 — das Aufschieben selbst verletzt Grundrechte). Ausweis-/Rückstellungspflichten gelten unabhängig von der Zahlungsregelung (§ 17 Abs. 2 BHO; § 249, § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB). Inzwischen bestätigt der Bund das selbst: Die angekündigte Entnahme-Förderung zielt auf unvermeidbare Restemissionen „vor allem aus der Landwirtschaft und bestimmten Industrieprozessen“ — fossile Kraftwerke kommen darin nicht vor ([BMUKN-PM 067/26, Juni 2026](#)).

**9. „Die Anlagen sind H<sub>2</sub>-ready — sie laufen später mit Wasserstoff.“ (Betreiber-Kommunikation)**

Solange grüner Wasserstoff nicht in relevanter Menge existiert, laufen sie mit Erdgas — jede Betriebsstunde erzeugt die Pflicht. Geringere Auslastung senkt die Werte proportional, ändert die Größenordnung nicht; die H<sub>2</sub>-Umstellung ist zudem weder genehmigungsrechtlich gesichert noch bepreist.

**10. „Die Kosten sind spekulativ.“**

388–500 €/t stammen aus der PIK-Stellungnahme im BVerfG-Verfahren; Marktpreise (Climeworks u.a.) liegen bei 600–1.200 €/t darüber. Unsicherheit der Höhe nach begründet nach dem Vorsichts- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) gerade die Darstellungspflicht — wie bei Pensionen, Atommüll, Renaturierung.

**11. „Künftige Lernkurven machen DACCS billig.“**

Möglich — dann fällt die Rückstellung später geringer aus; für Ansatz und Anhangangabe heute ist die konservative Spanne maßgeblich. Kippunkt-Risiken wirken gegenläufig (Dietz et al., PNAS 2021: +25 % im Mittel).

**12. „Rechnungshöfe prüfen unabhängig und informieren nicht.“ (BRH 03.03.2026)**

Richtig — deshalb zusätzlich die Instanzen mit definierten Verfahren: BaFin-Bilanzkontrolle, Abschlussprüfer, parlamentarische Anfragen, HV-Auskunftsrecht.

**13. „Künftige Regierungen könnten die Pflicht ändern.“**

Gilt für Pensionen genauso — sie werden trotzdem ausgewiesen. Haushalts- und Bilanzgrundsätze kennen keine Ausnahme für politisch änderbare Verpflichtungen.

**14. „Keine rechtliche Verpflichtung i.S.v. IAS 37.“ (erwartete Konzernantwort)**

IAS 37.10 erfasst ausdrücklich die faktische Verpflichtung (constructive obligation) — begründet u.a. durch die öffentlich bekundeten Klimaneutralitäts-/H<sub>2</sub>-Zusagen der Konzerne selbst i.V.m. der beschlossenen Rechtslage.

**15. „Das betrifft allenfalls Neubauten.“ (naheliegender Einwand)**

Nein — die Pflicht entsteht mit jeder emittierten Tonne, seit das 1,5-Grad-Budget verbraucht ist (Grenze gezogen durch BVerfG 1 BvR 2656/18, 2021). Sie läuft daher seit 2021 fortlaufend auch für alle weiterbetriebenen Gas- und Kohle-Bestandsanlagen auf; die Neubauvorhaben sind nur der am klarsten bezifferbare Ausschnitt.

## **16. „Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst die Klimafolgen doch.“**

### **(naheliegender Einwand)**

Auf dem Papier ja: Anlage 4 Nr. 4 c) gg) UVPG verlangt die Beschreibung der Auswirkungen auf das Klima, „zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen“. In der Praxis fehlt das Ausmaß: Der UVP-Bericht zum GuD Schwarze Pumpe (LEAG, 870 MW — rechnerisch ~1,7 Mio t CO<sub>2</sub>/a) enthält keine einzige CO<sub>2</sub>-Mengenangabe — nur die Feststellung, dass „Klimagase, insbesondere Kohlenstoffdioxid, emittiert“ werden, den Verweis auf den Emissionshandel und das Fazit „keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima“. Beantwortet wird zudem nur die Frage nach dem lokalen Klima am Standort, nicht die nach den globalen Folgen. In den Bescheiden ebenso — amtlich: „In den ergangenen Bescheiden sind keine CO<sub>2</sub>-Jahresemissionen prognostiziert, ausgewiesen bzw. als Grenzwerte festgelegt.“ (LfU Brandenburg, 12.06.2026).

## **17. „Das ist doch juristisch alles nicht durchsetzbar / kein Gericht bestätigt das.“**

### **(naheliegender Einwand)**

Die Grundlage steht inzwischen fest: Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.01.2026 (7 C 6.24, DUH) entschieden, dass die Klimaziele des § 3 KSG verbindlich sind und ein Klimaschutzprogramm „sämtliche ... erforderlichen Maßnahmen“ enthalten muss (Umweltverbandsklage zulässig). Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat dem Bundesverfassungsgericht am 15.10.2025 schriftlich bestätigt, dass Deutschland sein 1,5-°C-Budget bereits überschritten hat. Verbindlichkeit des Ziels und Überschreitung des Budgets sind damit höchstrichterlich bzw. amtlich anerkannt — offen ist nur, mit welchen Maßnahmen und ob deren Kosten ausgewiesen werden.